

72. Welche Bedeutung hat ein vor dem Gerichte der Eidesleistung erklärter Widerruf der Leistung eines Parteieides?
R.P.D. §§ 463, 464.

V. Zivilsenat. Ur. v. 21. Oktober 1908 i. S. St. (Rl.) w. S. (Bell.).
Rep. V. 612/07.

- I. Landgericht Rastlin.
- II. Oberlandesgericht Stettin.

Der Beklagte behauptete, er habe eine gegen ihn eingeklagte Hypothekenforderung durch Zahlungen von 2000 *M.*, zweimal 300 *M.*, 800 *M.* und 297 *M.*, die er zu verschiedenen Zeiten entrichtet habe,

getilgt. Der Kläger schwor am 2. August 1906 vor dem ersuchten Richter den ihm hierüber zugeschobenen Eid verneinend aus. Hierauf reichte der Beklagte Abschrift einer mit dem Namen des Klägers unterzeichneten Quittung vom 3. Oktober 1905 ein, wonach der Kläger vom Beklagten auf die in R. eingeklagte Forderung 2000 M gezahlt erhalten haben sollte. Nach Mitteilung dieser Abschrift erklärte der Kläger in einer Eingabe vom 21. September 1906, wegen der ihm entstandenen Zweifel über die Richtigkeit des Eides sehe er sich veranlaßt, für alle Fälle auf Grund der Vergünstigung des § 163 Abs. 2 St.G.B. den geleisteten Eid zu widerrufen. Auf Veranlassung des Prozeßgerichts wurde darauf der Kläger vom ersuchten Richter über seinen Widerruf vernommen. Er erklärte nunmehr zum Protokoll vom 8. Oktober 1906 folgendes:

„Ich widerrufe hiermit den von mir am 2. August 1906 geleisteten Eid, da nach der mir vom Beklagten vorgelegten Quittung, welche ich unterm 3. Oktober 1905 ausgestellt haben soll, auf die Klageforderung vom 3. Oktober 1905 2000 M gezahlt sein sollen, was ich jedoch nach wie vor in Abrede stelle. Ich könnte jedoch hinsichtlich der Zahlung dieser 2000 M den Eid nur in der Überzeugungsform leisten.“

Der erste Richter erklärte den Widerruf für unzulässig, erachtete durch die Eidesleistung die vom Beklagten behaupteten Zahlungen für widerlegt und verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrage. Der zweite Richter sah den Eid als verweigert an und wies die Klage ab. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben, aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter entnimmt aus der Erklärung des Klägers zum Protokolle des ersuchten Richters vom 8. Oktober 1906, daß der Kläger den von ihm abgeleisteten Eid widerrufen habe, daß der Widerruf den ganzen einheitlich auferlegten und einheitlich abgeleisteten Eid umfasse, daß die vom Beklagten beigebrachte Quittung über 2000 M für den Kläger den Beweggrund abgegeben haben möge, die Eidesleistung zu widerrufen, daß aber der Widerruf auf die Zahlung der 2000 M nicht eingeschränkt werden sollte und nicht eingeschränkt worden sei. Sodann legt der Berufungsrichter einem Widerrufe der Eidesleistung die Bedeutung bei, daß der Schwörende damit erkläre,

er wolle die an die Eidesleistung geknüpfte, gesetzlich bestimmte Wirkung nicht eintreten lassen. Daraus folgert der Berufungsrichter, daß, weil es nur Leistung oder Verweigerung des Eides gebe, mit Ablehnung der Leistungsfolgen die Folgen der Weigerung eintreten, daß danach der Kläger, der sich allerdings über die prozessualische Tragweite seiner Widerrufserklärung im Irrtum befunden haben möge, als den fraglichen Eid verweigern anzusehen sei, und daß daher gemäß § 464 Abs. 2 B.P.O. die vom Beklagten behaupteten Zahlungen als voll bewiesen zu gelten hätten.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 463, 464, 286, 303, 554 Nr. 2 b, c B.P.O. und macht geltend: für das Gebiet des Zivilprozesses müsse beim Fehlen einer entsprechenden Gesetzesvorschrift die Zulässigkeit und Wirksamkeit des Widerrufs der Leistung eines Parteieides verneint werden. Jedenfalls sei der Versuch eines Widerrufs der Eidesleistung weder der Auslegung, noch der Anfechtung wegen Irrtums, noch einem weiteren Widerrufe entzogen; es hätte daher der Berufungsrichter eventuell die vom Beklagten unter Berufung auf das Zeugnis der amtierenden Gerichtspersonen angetretenen Beweise darüber erheben müssen, daß der Beklagte den Eid nicht uneingeschränkt, sondern nur hinsichtlich der 2000 *M* widerrufen habe.

Der Revision konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Auf dem Gebiete des Strafrechts hat der Widerruf einer geschehenen Eidesleistung nach §§ 158, 163 Abs. 2 St.G.B. unter gewissen Voraussetzungen die Wirkung, daß, je nachdem der Eid wissentlich, oder aus Fahrlässigkeit falsch geleistet ist, Strafermäßigung oder Straflosigkeit eintritt. Erforderlich ist, daß der Widerruf bei derjenigen Behörde erfolgt, vor der die Eidesleistung stattgefunden hat. Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Es genügt jede Erklärung, durch die der Inhalt der abgegebenen eidlichen Erklärung als unrichtig anerkannt wird (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 24 S. 260). Wird ein in einem Zivilprozeße geleisteter Parteieid bei demjenigen Gerichte, vor dem die Leistung des Eides erfolgt ist, widerrufen, so wird regelmäßig als nächstliegender Zweck des Widerrufs anzusehen sein, daß der Widerrufende hinsichtlich der Strafverfolgung die ihm günstige Wirkung des Widerrufs herbeizuführen sucht. Da jedoch der Widerrufende durch seine Widerrufserklärung sich mit der früheren eidlichen Erklärung in Widerspruch setzt, muß

er es unter allen Umständen als notwendige Folge seiner Widerrufserklärung hinnehmen, wenn nach Maßgabe der prozeßrechtlichen Vorschriften die Widerrufserklärung bei der Entscheidung des Rechtsstreites zu seinen Ungunsten verwertet wird. Die Zivilprozeßordnung enthält keinerlei Bestimmungen über die Bedeutung und die rechtlichen Folgen einer solchen Widerrufserklärung für den Prozeß. Ob eine privatschriftliche Widerrufserklärung, wie die des Klägers in der Eingabe vom 21. September 1906, für das Zivilprozeßverfahren von Bedeutung ist, kann dahingestellt bleiben. Der Kläger hat demnach am 8. Oktober 1906 zu Protokoll des ersuchten Richters, vor dem die Eidesleistung stattgefunden hat, die Widerrufserklärung wiederholt, und diese Erklärung vor dem Gerichte der Eidesleistung ist für das Zivilprozeßverfahren als die maßgebende zu erachten. Eine solche Erklärung, die in einer Form abgegeben worden ist, in der nach § 464 Abs. 2 B.P.O. die Verweigerung der Leistung eines Eides in dem Termine zur Eidesleistung rechtswirksam erfolgt, und in der auch ein gerichtliches Geständnis mit der Wirkung des § 288 B.P.O. abgegeben werden kann, schließt mit Rechtsnotwendigkeit zunächst die Erklärung in sich, daß der Widerrufende darauf verzichtet, daß an seine Eidesleistung die Rechtswirkung geknüpft wird, die das Gesetz zu seinen Gunsten damit verbindet; denn indem der Widerrufende seine eidliche Erklärung widerruft, gibt er zugleich seinen Willen kund, daß die ihm günstigen Rechtsfolgen seiner eidlichen Erklärung nicht eintreten sollen. Es verzichtet also der Widerrufende darauf, daß durch seine Eidesleistung gemäß § 463 B.P.O. voller Beweis der von ihm beschworenen Tatsache begründet wird.

Da aber der Widerrufende die Tatsache, daß von ihm das Prozeßgericht einen Eid erfordert hat, durch seine Widerrufserklärung, die auch nur seine eidliche Erklärung betrifft, nicht zu beseitigen vermag, diese der Parteiwillkür entzogene Eidesaufgabe vielmehr bestehen bleibt, und da ferner die Eidesaufgabe, abgesehen von der Erlassung des Eides von seiten des Prozeßgegners, nur durch Leistung oder Verweigerung des Eides erledigt werden kann, so enthält der Widerruf der Eidesleistung vor dem Gerichte, vor dem die Eidesaufgabe erledigt werden sollte, weiter mit Rechtsnotwendigkeit die Erklärung, daß der Widerrufende es rechtlich so angesehen wissen wolle, als ob er in dem früheren Termine zur Eidesleistung den Eid nicht geleistet, sondern verweigert.

hätte (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 16 S. 31). Insofern ist also dem Berufsrichter beizutreten.

Sedoch läßt der Berufsrichter außer acht, daß die vorbezeichneten, in dem Widerruf enthaltenen Erklärungen, die allein für die Entscheidung des Rechtsstreites in Betracht kommen, rechtsgeschäftliche Willenserklärungen sind, wodurch der Widerrufende Rechte, die ihm auf dem Gebiete des Prozeßrechtes erwachsen sind, aufgibt und ferner Rechtsnachteile auf sich nimmt. Solche Erklärungen aber unterliegen, wie Willenserklärungen überhaupt, der Auslegung, insbesondere nach der Richtung, ob sie in Wirklichkeit die Bedeutung haben, die sie nach dem Wortlaute zu haben scheinen. Bei dieser Prüfung der Erklärung auf ihre Bedeutung ist der gesamte Inhalt des Erklärten in Betracht zu ziehen und auch auf die begleitenden Umstände Rücksicht zu nehmen. Enthält die Widerrufserklärung nichts weiteres als die Worte, die den Widerruf der Eidesleistung zum Ausdruck bringen, so werden allerdings, wenn sich nicht aus besonderen Umständen etwas Gegenteiliges ergibt, die vorgenannten Erklärungen ohne weiteres als mitabgegeben anzusehen sein. Anders aber verhält es sich, wenn sich an die Widerrufserklärung zusätzliche Erklärungen anschließen. Dann darf nicht der Widerruf für sich allein und losgelöst von den anderen Erklärungen in Betracht gezogen werden, sondern ist, wie § 289 Abs. 2 R.P.O. hinsichtlich der Hinzufügungen zu gerichtlichen Geständnissen vorschreibt, das Erklärte in seiner Gesamtheit auf seine Bedeutung zu prüfen und in Erwägung zu ziehen, ob ungeachtet der zusätzlichen Erklärungen ein Widerruf vorliegt, ob also dem nach dem Wortlaute geäußerten Widerrufe mit Rücksicht auf die sich anschließenden Erklärungen in Wahrheit noch die Bedeutung eines Widerrufs der Eidesleistung, insbesondere eines solchen Widerrufs, mit dem die vorgenannte Erklärung des Verzichts auf die Rechte aus der Eidesleistung und die der nachträglichen Eidesverweigerung verbunden sind, beizumessen ist. Es mag sein, daß dann, wenn dies zu verneinen sein sollte, das Erklärte auch nicht die Wirkung haben würde, dem Widerrufenden die Anwendbarkeit der §§ 158, 163 St.G.B. zu sichern. Darauf kommt es aber für den Zivilprozeß nicht an. Vorliegend hat der Kläger zunächst erklärt, er widerrufe den von ihm geleisteten Eid. Demnächst aber hat er als Grund für den Widerruf angegeben: er solle nach der ihm vom Beklagten vorgelegten Quittung, die er ausgestellt haben solle, auf

die Klagesforderung 2000 M gezahlt erhalten haben, was er jedoch nach wie vor in Abrede stelle. Während der Kläger also mit den Eingangsworten seine eidliche Erklärung widerruft, enthält das Nachfolgende eine Bestätigung der Richtigkeit dessen, was vom Kläger beschworen worden ist. Danach mußte der Berufungsrichter in die Erwägung darüber eintreten, ob und wie die beiden Erklärungen miteinander zu vereinigen sind, und ob ein Widerruf mit den vorbezeichneten Folgen wirklich erklärt werden sollte und nach dem Gesamthalte des Erklärten tatsächlich zum Ausdruck gebracht worden ist. Ferner war vom Berufungsrichter bei der Auslegung zu berücksichtigen, daß der Kläger noch weiter bemerkt hat, er könnte jedoch hinsichtlich der Zahlung der 2000 M den Eid nur in der Überzeugungsform leisten. Der Berufungsrichter aber hat lediglich aus den Eingangsworten des Erklärten den Widerruf der Eidesleistung entnommen, ohne sich einer Auslegung des Erklärten in seiner Gesamtheit zu unterziehen. . . .

Hiernach war der Revision stattzugeben und unter Aufhebung des Berufungsurteils die Sache an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen."